

908/A XX.GP

Antrag

der Abgeordneten Heide Schmidt, Volker Kier und PartnerInnen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates, BGBl. 410/1975 (Geschäftsordnungsgesetz 1975) idF BGBl. 302/1979, 353/1986, 720/1988, 569/1993, 438/1996, 1 64/1997 und 1 131/1997 geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975), BGBl. 410/1975 i.d.g.F. geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. § 33 wird wie folgt geändert:

Nach § 33 Abs. 1 werden die Absätze 2 und 3 eingefügt, die lauten:

(2) Ein Untersuchungsausschuß ist auch ohne Beschluß des Nationalrates einzusetzen, wenn ein gemäß Abs. 1 eingebrachter Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Nationalrates oder von allen Abgeordneten zweier Klubs unterstützt wird.

(3) Sind bereits zwei Untersuchungsausschüsse gemäß Abs. 2 eingesetzt, darf kein weiteres derartiges Verlangen gestellt werden.

2. Die bisherigen Absätze 2 bis 5 erhalten die Bezeichnungen 4 bis 7.

Begründung:

Die permanente Verweigerung der Regierungsparteien, parlamentarische Kontrolle durch Untersuchungsausschüsse zuzulassen, läßt es geboten erscheinen, die Entscheidung über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses auch einer qualifizierten Minderheit zu übertragen.

Um durch ein etwaiges Überborden solcher Verlangen nicht die Wahrnehmung anderer parlamentarischer Aufgaben zu gefährden, ist eine mengenmäßige Beschränkung des Minderheitenrechtes vorgesehen.

In formeller Hinsicht wird die gemäß 108 GOG durchzuführende Erste Lesung binnen drei Monaten verlangt sowie vorgeschlagen, diesen Antrag dem Geschäftsordnungsausschuß zuzuweisen.